ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VAN ECK

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1. Im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

a. **Verbraucher**: Der Auftraggeber, d. h. eine natürliche Person, die nicht zu Zwecken handelt, die mit ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen.

b. **Widerrufsrecht**: Die Möglichkeit des Verbrauchers, innerhalb der Widerrufsfrist vom Vertrag zurückzutreten.

c. **Angebot**: Ein Angebot ist ein schriftliches oder elektronisches Dokument, das Van Eck einem potenziellen Auftraggeber zur Verfügung stellt und in dem die Bedingungen, Preise und Spezifikationen der zu liefernden Waren und/oder zu erbringenden Dienstleistungen beschrieben sind.

d. **Auftraggeber**: Die (juristische) Person, an die Van Eck das Angebot oder die Auftragsbestätigung gerichtet hat oder die Van Eck den Auftrag erteilt hat.

e. **Vertrag**: Der Vertrag zwischen Van Eck und dem Auftraggeber, der gemäß Artikel 3 (Zustandekommen und Umfang des Vertrags) der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande gekommen ist, wobei Van Eck als Verkäufer, Lieferant von Waren, Dienstleister oder Auftragnehmer auftritt.

f. **Van Eck**: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Van Eck Bedrijfshygiëne B.V., eingetragen bei der Handelskammer unter der Nummer 17063239, und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Van Eck Hygiëne B.V., eingetragen bei der Handelskammer unter der Nummer 53503031, beide mit Sitz in (5691 PD) Son en Breugel, Sonniuswijk 49.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für die mit Van Eck verbundenen Unternehmen:

- Stallenhygiëne Van Essen B.V., eingetragen bei der Handelskammer unter der Nummer 08057968, mit Sitz in (8171 MD) Vaassen, Radeweg 21;

- Loedeman Ongediertebestrijding B.V., eingetragen bei der Handelskammer unter der Nummer 72254610, mit Sitz in (5691 PD) Son en Breugel, Sonniuswijk 49.

- Van Eck UK Limited, registriert im Vereinigten Königreich unter der Nummer 11743072, mit Sitz in C/O Buzzacott Llp, 130 Wood Street, EC2V 6DL, London, Vereinigtes Königreich.

2. GELTUNGSBEREICH

2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen Van Eck und einem Auftraggeber, für die Van Eck diese Bedingungen für anwendbar erklärt hat, sofern die Parteien nicht ausdrücklich und schriftlich von diesen Bedingungen abgewichen sind.

2.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für Verträge mit Van Eck, für deren Erfüllung Van Eck Dritte hinzuzieht.

2.3. Etwaige Einkaufs- oder sonstige Bedingungen des Auftraggebers finden, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich von Van Eck akzeptiert wurden, keine Anwendung.

2.4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu irgendeinem Zeitpunkt ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen davon unberührt. Van Eck und der Auftraggeber werden sich in diesem Fall beraten, um neue Bestimmungen zu vereinbaren, die die ungültigen oder aufgehobenen Bestimmungen ersetzen und dabei so weit wie möglich den Zweck und die Bedeutung der ursprünglichen Bestimmungen berücksichtigen.

3. ZUSTANDEKOMMEN UND UMFANG DES VERTRAGES

3.1. Alle Kostenvoranschläge und/oder Angebote von Van Eck, in welcher Form auch immer, sind unverbindlich und für Van Eck nicht bindend. Der Auftraggeber kann aus einem Angebot keine Rechte ableiten.

3.2. Ergänzungen oder Abweichungen von einem Angebot sind nicht bindend, es sei denn, sie wurden ausdrücklich vereinbart.

3.3. Angebote sind für die im Angebot angegebene Frist gültig. Wenn keine Frist angegeben wurde, ist das Angebot bis 30 Tage nach dem Datum, an dem das Angebot abgegeben wurde, gültig.

3.4. Die Angebote von Van Eck basieren auf den vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen. Der Auftraggeber garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen und versichert, dass er alle für die Ausführung des Auftrags wesentlichen Informationen bereitgestellt hat.

3.5. Verträge kommen zustande, indem Van Eck den vom Auftraggeber erteilten Auftrag durch eine elektronische oder schriftliche Bestätigung annimmt, indem die Parteien einen schriftlichen Vertrag unterzeichnen oder indem Van Eck mit der Ausführung des Auftrags beginnt.

3.6. Ist für die Dauer des Vertrags zur Fertigstellung bestimmter von Van Eck auszuführender Arbeiten eine Frist vereinbart, so handelt es sich dabei niemals um eine Ausschlussfrist.

4. LIEFERUNG

4.1. Van Eck liefert die Waren oder Dienstleistungen zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt und Ort. Wenn kein Lieferzeitpunkt vereinbart wurde, gilt eine Lieferfrist von 14 Werktagen.

4.2. Angegebene Lieferfristen dienen nur als Richtlinie und sind daher niemals verbindlich.

4.3. Wenn und soweit dies für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags erforderlich ist, hat Van Eck das Recht, die Waren oder Dienstleistungen ganz oder teilweise von Dritten liefern zu lassen.

4.4. Nach Erfüllung des Vertrags können die Parteien den Vertrag nicht mehr auflösen oder für nichtig erklären.

4.5. Van Eck ist berechtigt, verkaufte Waren in Teillieferungen zu liefern. Bei Teillieferungen ist Van Eck berechtigt, jede Teillieferung separat in Rechnung zu stellen.

4.6. Haben die Parteien vereinbart, dass die Ausführung der Arbeiten in Phasen erfolgt, kann Van Eck die Ausführung dieser Teile bis zu einer nächsten Phase aussetzen, bis der Auftraggeber die Ergebnisse der vorangegangenen Phase schriftlich genehmigt hat.

5. PREIS

5.1. Die von Van Eck angegebenen und/oder vereinbarten Preise (in Euro) verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer (USt.) und andere staatlich erhobene Steuern und Abgaben. Die Versandkosten für zu liefernde Waren sind nicht in den Preisen enthalten. Van Eck behält sich das Recht vor, davon abzuweichen.

5.2. Wenn kein Festpreis vereinbart wurde, wird der Preis anhand der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden und des geltenden Stundensatzes berechnet.

5.3. Kosten von Van Eck, die nicht im Angebot und/oder Vertrag aufgeführt sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5.4. Van Eck ist berechtigt, unvorhergesehene Kostensteigerungen an den Auftraggeber weiterzugeben, auch wenn ein Festpreis vereinbart wurde. Der Auftraggeber wird vorab schriftlich über solche Preiserhöhungen informiert.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1. Die Zahlung der Rechnung hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum durch Überweisung des fälligen Betrags auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto zu erfolgen. Eine Verrechnung mit Forderungen, die der Auftraggeber gegenüber Van Eck geltend zu machen glaubt, ist ausgeschlossen.

6.2. Die Zahlungsfrist von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ist eine Ausschlussfrist: Bei verspäteter Zahlung gerät der Auftraggeber unmittelbar und ohne Inverzugsetzung von Rechts wegen in Verzug, und Van Eck ist berechtigt, dem Auftraggeber außergerichtliche Kosten in Rechnung zu stellen. Diese Inkassokosten betragen maximal: 15 % auf ausstehende Beträge bis zu 2.500 €; 10 % auf die folgenden 2.500 € und 5 % auf die nächsten 5.000 € mit einem Mindestbetrag von 40 €. Der Unternehmer kann zugunsten des Verbrauchers von den genannten Beträgen und Prozentsätzen abweichen.

6.3. Befindet sich der Auftraggeber in Verzug, kann er keinen Anspruch auf Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen durch Van Eck geltend machen.

6.4. Bei nicht fristgerechter Zahlung hat der Auftraggeber außerdem Zinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat auf den zu zahlenden Betrag zu entrichten.

6.5. Van Eck hat das Recht, vom Auftraggeber eine Anzahlung zu verlangen. Van Eck beginnt erst nach Erhalt der Anzahlung mit den Arbeiten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Anzahlung wird mit der letzten Rechnung für die Arbeiten verrechnet, auf die sich die Anzahlung bezieht.

6.6. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Vertrag und damit zusammenhängenden Rechtsgeschäften aus irgendeinem Grund auszusetzen.

7. PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

7.1. Der Auftraggeber wird sich nach besten Kräften bemühen, jede erforderliche Unterstützung zu leisten, und Van Eck stets rechtzeitig alle für eine ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags nützlichen und notwendigen Daten oder Informationen zur Verfügung stellen sowie jede erforderliche Unterstützung leisten.

7.2. Der Auftraggeber ist für eine sichere Arbeitsumgebung verantwortlich, damit das Personal von Van Eck die Arbeiten am vereinbarten Ort in Übereinstimmung mit den Arbeitsschutzvorschriften ausführen kann.

7.3. Der Auftraggeber stellt dem Personal von Van Eck, soweit erforderlich, geeignetes und sicheres Material für die Ausführung seiner Arbeiten zur Verfügung.

7.4. Hat Van Eck dem Auftraggeber bestimmte Anweisungen hinsichtlich der ausgeführten Dienstleistungen gegeben, ist der Auftraggeber für deren Umsetzung verantwortlich.

8. ÄNDERUNG DES AUFTRAGS UND MEHRARBEIT

8.1. Der Auftraggeber akzeptiert, dass der Zeitplan des Auftrags beeinflusst werden kann, wenn die Parteien zwischenzeitlich vereinbaren, die Vorgehensweise, die Arbeitsweise oder den Umfang des Auftrags und/oder die daraus resultierenden Arbeiten zu erweitern oder zu ändern.

8.2. Wenn es aufgrund des Auftraggebers zu zwischenzeitlichen Änderungen des Auftrags kommt, beispielsweise aufgrund neuer Erkenntnisse, der nicht rechtzeitigen Bereitstellung von Dokumenten, Daten oder Mitarbeitern, wird Van Eck die notwendigen Anpassungen am Auftrag vornehmen, wenn die Qualität der Dienstleistung dies erfordert. Führt

eine solche Anpassung zu Mehrarbeit, wird diese dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

9. VERKAUF VON WAREN

9.1. Verkaufte Waren werden an den Ort und zu dem Zeitpunkt geliefert, die im Vertrag angegeben sind. Das Transportrisiko und die Kosten im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren gehen stets zu Lasten des Auftraggebers.

10. EIGENTUMSVORBEHALT

10.1. Alle von Van Eck gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, die Van Eck zum Zeitpunkt der Lieferung, aus welchem Grund auch immer, einschließlich Zinsen und Kosten, gegenüber dem Auftraggeber hat, Eigentum von Van Eck.

11. MODELLE, MUSTER UND BEISPIELE

11.1. Wenn Van Eck Modelle, Muster, Beispiele, Abbildungen oder andere Daten präsentiert oder zur Verfügung stellt, geschieht dies nur zu Informationszwecken, sodass daraus keine Rechte abgeleitet werden können. Die Eigenschaften der zu liefernden Waren oder Dienstleistungen können von den gezeigten abweichen, es sei denn, Van Eck hat ausdrücklich und schriftlich mitgeteilt, dass die Lieferung gemäß den gezeigten Spezifikationen erfolgt.

12. GEWÄHRLEISTUNG

12.1. Van Eck garantiert die Tauglichkeit der von ihr gelieferten und/oder zur Verfügung gestellten Waren und/oder Dienstleistungen und verpflichtet sich, den Vertrag mit der erforderlichen Sorgfalt und Fachkenntnis sowie unter Beachtung der erforderlichen Zertifizierungen auszuführen. Dabei ist es von großer Bedeutung, dass der Auftraggeber alle Kundenanweisungen von Van Eck befolgt, da andernfalls jeglicher Anspruch oder jegliche Gewährleistung erlischt.

12.2. Wenn ein Auftraggeber vermutet oder vernünftigerweise vermuten kann, dass von Van Eck gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen aufgrund eines Vorfalls schädliche Auswirkungen haben können, muss der Auftraggeber Van Eck unverzüglich, in jedem Fall innerhalb von 24 Stunden, schriftlich davon in Kenntnis setzen, andernfalls verfallen alle Rechte und Ansprüche.

12.3. Rücksendungen im Rahmen von Gewährleistungsansprüchen ohne vorherige schriftliche Zustimmung werden von Van Eck nicht akzeptiert und erfolgen vollständig auf Kosten und Risiko des Auftraggebers bzw. Käufers.

13. BEANSTANDUNGEN

13.1. Eventuelle Fragen zu – oder Einwände gegen – eine Rechnung von Van Eck müssen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich und begründet bei Van Eck eingereicht werden, andernfalls verfallen die Rechte. Eine Reklamation setzt die Zahlungsverpflichtung für die betreffende Rechnung nicht aus. Nach Ablauf der genannten Frist gilt die Rechnung als vorbehaltlos angenommen.

13.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen unverzüglich nach deren Erbringung oder Lieferung zu prüfen und festzustellen, ob die Dienstleistungen oder Waren gemäß dem Vertrag ausgeführt oder erbracht wurden.

13.3. Beanstandungen in Bezug auf gelieferte Waren oder Dienstleistungen müssen vollständig und klar beschrieben spätestens innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Auftraggeber die Mängel festgestellt hat oder hätte feststellen können, bei Van Eck eingereicht werden, andernfalls verfällt das Recht auf Beanstandung.

13.4. Sofern der Auftraggeber nicht nachweisen kann, dass er die von Van Eck erteilten Anweisungen befolgt hat, wird eine Beanstandung, die möglicherweise auf die Nichtbefolgung der erteilten Anweisungen zurückzuführen ist, nicht berücksichtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber möglicherweise seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 6 (Zahlungsbedingungen) nicht nachgekommen ist. Die Beweislast hierfür liegt stets beim Auftraggeber.

13.5. Solange über eine Beanstandung noch nicht entschieden wurde, ist der Auftraggeber verpflichtet, seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag uneingeschränkt nachzukommen.

13.6. Der Auftraggeber muss Van Eck in jedem Fall eine Frist von 4 Wochen einräumen, um die Beanstandung in gegenseitigem Einvernehmen zu klären. Nach Ablauf dieser Frist entsteht ein Streitfall, der der Streitbeilegungsregelung unterliegt.

13.7. Alle Forderungen und/oder Ansprüche gegenüber Van Eck, aus welchem Grund auch immer, verfallen innerhalb eines Jahres nach ihrem Entstehen.

14. HÖHERE GEWALT

14.1. Im Falle höherer Gewalt seitens Van Eck werden alle Verpflichtungen von Van Eck gegenüber dem Auftraggeber, die sich aus dem abgeschlossenen Vertrag und anderen Rechtshandlungen ergeben, ausgesetzt. Der Auftraggeber hat in diesem Fall keinen Anspruch auf irgendeine Form von Schadensersatz.

14.2. Unter höherer Gewalt wird in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen neben dem, was diesbezüglich im Gesetz und in der Rechtsprechung verstanden wird, Folgendes verstanden: alle von außen kommenden Ursachen, die vernünftigerweise nicht vorhersehbar sind und dazu führen, dass Van Eck nicht (mehr) in der Lage ist, seine Vereinbarungen (vollständig) zu erfüllen. Dazu gehören unter anderem, aber nicht ausschließlich: Streiks, Epidemien oder Pandemien, Krankheit des eigenen Personals sowie von hinzugezogenen Dritten, staatliche Maßnahmen, die Van Eck oder externen Parteien auferlegt wurden, von denen Van Eck hinsichtlich der Erfüllung des Vertrags abhängig ist, Schließung der Landesgrenzen, Personalmangel, Brand, betriebliche und technische Störungen bei Van Eck oder bei hinzugezogenen externen Parteien, unzureichende oder falsche Daten oder unzureichende Zusammenarbeit.

15. HAFTUNG UND SCHADLOSHALTUNG

15.1. Van Eck haftet nur für direkte Schäden, die auf Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit seitens Van Eck zurückzuführen sind, sowie für unmittelbare Sachschäden, die die direkte und notwendige Folge einer schuldhaften Nichterfüllung seiner Verpflichtungen darstellen.

15.2. Die Haftung von Van Eck gemäß Artikel 15.1 beschränkt sich auf den Ersatz für dem Kunden entstandene unmittelbare Schäden, bis zu einem Höchstbetrag von 250.000 € pro Schadensereignis. Der maximal zu ersetzende Schaden wird darüber hinaus niemals den vom Versicherer von Van Eck maximal zu zahlenden Betrag übersteigen.

15.3. Unter direkten Schäden sind ausschließlich die Kosten zu verstehen, die der Auftraggeber vernünftigerweise aufwenden musste, um die Unzulänglichkeit von Van Eck zu beheben oder zu beseitigen, damit die Leistung von Van Eck dem Vertrag entspricht, sowie angemessene Kosten zur Verhinderung oder Begrenzung solcher Schäden und angemessene Kosten zur Feststellung ihrer Ursache und ihres Umfangs.

15.4. Jede Haftung von Van Eck für indirekte Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, entgangenen Gewinn, Verlust von Kunden, immaterielle Schäden, entgangene Einsparungen und Schäden durch Betriebsstillstand.

15.5. Van Eck kann niemals für alle Aktivitäten und eingesetzten (Bekämpfungs-)Mittel verantwortlich und/oder haftbar gemacht werden, die nicht von Mitarbeitern von Van Eck oder im Auftrag von Van Eck durchgeführt oder angewendet wurden.

15.6. Van Eck haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, Verluste, Entschädigungen, Krankheiten, Verletzungen, Todesfälle oder sonstige Kosten, die durch Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) verursacht werden, dazu beitragen oder anderweitig damit in Zusammenhang stehen.

15.7. Der Auftraggeber wird Van Eck von allen Ansprüchen Dritter sowie von allen angemessenen Kosten der Verteidigung gegen solche Ansprüche, die in irgendeiner Weise mit den für den Auftraggeber ausgeführten Arbeiten zusammenhängen, freistellen und vollständig schadlos halten.

15.8. Sollte Van Eck einen Dritten mit der Ausführung des Vertrags eines Auftraggebers beauftragen, wird Van Eck von diesem Dritten (Auftragnehmer) von etwaigen Ansprüchen Dritter, darunter, aber nicht ausschließlich, des Auftraggebers, freigestellt und vollständig schadlos gehalten. Ein Beispiel für einen solchen Anspruch ist ein Anspruch im Zusammenhang mit Artikel 6:171 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches. Van Eck haftet gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten nicht für Schäden, die durch den von Van Eck beauftragten Dritten verursacht wurden.

16. VERTRETUNGSBEFUGNIS

16.1. Der Auftraggeber oder die Person, die im Namen des Auftraggebers unterzeichnet, erklärt und garantiert, dass er/sie befugt ist, den Auftraggeber zu vertreten und den Vertrag abzuschließen.

16.2. Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, sicherzustellen, dass die unterzeichnende Person tatsächlich befugt ist. Van Eck ist nicht verpflichtet, die Vertretungsbefugnis von sich aus zu überprüfen.

17. WEITERGABEKLAUSEL

17.1. Der Auftraggeber und alle seine Rechtsnachfolger sowie Dritte, die vom Auftraggeber beauftragt werden und/oder die von Van Eck erworbenen Mittel verwenden, verarbeiten, (weiter-)verkaufen oder anderweitig nutzen, sind verpflichtet, die für die betreffenden Mittel und Materialien geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Diese Verpflichtungen umfassen unter anderem die Einhaltung aller relevanten Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit, Umwelt und andere geltende (nationale und internationale) Normen. Der Auftraggeber ist hierfür verantwortlich.

17.2. Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Weitergabeklausel ergeben, gelten auch für Nachfolger, Kunden oder andere Dritte, an die der Auftraggeber die Mittel von Van Eck überträgt, verkauft oder in anderer Weise verarbeitet. Der Auftraggeber wird dafür sorgen, dass diese Dritten über die sich aus dieser Klausel ergebenden Verpflichtungen informiert sind und dass sie diese Verpflichtungen einhalten.

17.3. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Mittel nur in den Ländern verwendet, verarbeitet oder verkauft werden, in denen dies genehmigt oder reguliert ist. Die Verwendung, Verarbeitung oder der Verkauf in anderen Ländern ist nicht gestattet, es sei denn, dies wurde ausdrücklich von einer zuständigen Stelle genehmigt.

17.4. Diese Weitergabeklausel gilt für den Auftraggeber und alle seine Rechtsnachfolger oder Dritte, auf die die Rechte und Pflichten aus dem geschlossenen Vertrag übertragen werden. Der Auftraggeber, der dem Angebot oder den Dienstleistungen von Van Eck zustimmt, erklärt sich ausdrücklich mit der vorliegenden Weitergabeklausel einverstanden.

18. AUSSETZUNG, AUFLÖSUNG UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

18.1. Beide Parteien können den Vertrag kündigen. Wenn der Auftraggeber den Vertrag ganz oder teilweise kündigt, werden die bereits ausgeführten und vorbereiteten Arbeiten auf der Grundlage des vereinbarten Preises oder, falls kein Festpreis vereinbart wurde, auf der Grundlage des geltenden Stundensatzes anteilig in Rechnung gestellt.

18.2. Van Eck ist berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen, wenn:

a. der Auftraggeber die Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt;

b. Van Eck nach Vertragsabschluss Umstände bekannt geworden sind, die begründete Befürchtungen aufkommen lassen, dass der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird;

c. Aufgrund der Verzögerung seitens des Auftraggebers von Van Eck nicht mehr verlangt werden kann, dass es den Vertrag zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen erfüllt.

18.3. Darüber hinaus ist Van Eck berechtigt, den Vertrag aufzulösen, wenn Umstände eintreten, die die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen, oder wenn anderweitig Umstände eintreten, die derart sind, dass eine unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrags von Van Eck vernünftigerweise nicht verlangt werden kann.

18.4. Wenn Van Eck zur Aussetzung oder Auflösung übergeht, ist Van Eck in keiner Weise verpflichtet, den dadurch entstandenen Schaden und die Kosten zu ersetzen.

18.5. Wenn die Auflösung dem Auftraggeber zuzurechnen ist, hat Van Eck Anspruch auf Ersatz des Schadens, einschließlich der direkt und indirekt entstandenen Kosten.

18.6. Wenn der Auftraggeber seinen aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen nicht nachkommt und diese Nichterfüllung eine Auflösung rechtfertigt, ist Van Eck berechtigt, den Vertrag unverzüglich und mit sofortiger Wirkung aufzulösen, ohne dass er zur Zahlung von Schadensersatz oder Entschädigung verpflichtet ist, während der Auftraggeber aufgrund der Nichterfüllung jedoch zur Zahlung von Schadensersatz oder Entschädigung verpflichtet ist.

18.7. Im Falle einer Liquidation, eines (Antrags auf) Zahlungsaufschub(s) oder einer Insolvenz, einer Pfändung – sofern und soweit die Pfändung nicht innerhalb von 3 Monaten aufgehoben wird – zu Lasten des Auftraggebers, bei einer Umschuldung oder anderen Umständen, aufgrund derer der Auftraggeber nicht mehr frei über sein Vermögen verfügen kann, steht es Van Eck frei, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder den Auftrag oder Vertrag zu stornieren, ohne dass Van Eck zur Zahlung von Schadensersatz oder Entschädigung verpflichtet ist. Die Forderungen von Van Eck gegenüber dem Auftraggeber sind in diesem Fall sofort fällig.

19. GEHEIMHALTUNG

19.1. Van Eck und der Auftraggeber sind zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen verpflichtet, die sie im Rahmen ihres Vertrags voneinander oder aus anderen Quellen erhalten haben. Informationen gelten als vertraulich, wenn dies von der anderen Partei mitgeteilt wurde oder sich aus der Art der Informationen ergibt. Nicht vertraulich sind Informationen, die bereits öffentlich bekannt sind oder die die Parteien unabhängig von den ihnen von der anderen Partei zur Verfügung gestellten Informationen selbst erworben haben.

19.2. Von Van Eck an den Auftraggeber übermittelte schriftliche Unterlagen sind ausschließlich für die Verwendung durch Van Eck und den Auftraggeber bestimmt.

20. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

20.1. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 19 (Geheimhaltung) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen behält sich Van Eck alle geistigen Eigentumsrechte in Bezug auf die von ihm gelieferten Dienstleistungen und Waren (einschließlich Dokumentation) vor.

20.2. Alle von Van Eck zur Verfügung gestellten Unterlagen, wie Berichte, Gutachten, Entwürfe, Arbeitsmethoden und andere geistige Produkte von Van Eck, sind ausschließlich für die Verwendung durch den Auftraggeber bestimmt und dürfen von diesem ohne vorherige Zustimmung von Van Eck weder mit noch ohne Einschaltung Dritter vervielfältigt, veröffentlicht oder Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht werden.

20.3. Van Eck behält sich das Recht vor, die durch die Ausführung der Arbeiten gewonnenen Erkenntnisse für andere Zwecke zu nutzen, sofern dabei keine vertraulichen Informationen an Dritte weitergegeben werden.

21. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

21.1. Alle Verträge über Lieferungen durch Van Eck unterliegen niederländischem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens wird ausdrücklich ausgeschlossen.

21.2. Streitigkeiten zwischen Van Eck und dem Auftraggeber, die sich aus dem Vertrag oder anderen Rechtshandlungen zwischen ihnen ergeben, werden ausschließlich dem zuständigen Gericht im Bezirk Oost-Brabant vorgelegt.

21.3. Van Eck ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Es gilt stets die zuletzt hinterlegte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Eine Kopie der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird dem Auftraggeber jeweils schriftlich oder elektronisch zugesandt.

22. VERTRÄGE MIT VERBRAUCHERN

22.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle Verträge, die zwischen Van Eck und Verbrauchern geschlossen werden.

22.2. Zusätzlich zu den Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden zusätzlichen Regeln speziell für Verträge mit Verbrauchern:

a. **Gewährleistung**: Zusätzlich zu den Bestimmungen, die sich aus Artikel 12 (Gewährleistung) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, gelten die folgenden Bedingungen:

I. Für Verträge mit Verbrauchern gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren. Dies bedeutet, dass der Verbraucher während dieses Zeitraums Anspruch auf kostenlose Reparatur oder Ersatz der Ware hat, wenn diese nicht vertragsgemäß ist. Ist eine Reparatur oder ein Ersatz nicht möglich, hat der Verbraucher Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückerstattung des Kaufpreises.

II. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Kaufdatum. Arbeiten im Rahmen der Gewährleistung und im Rahmen der Gewährleistung ersetzte Teile verlängern die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht.

III. Mängel, die durch das Verschulden des Verbrauchers entstanden sind, beispielsweise weil er die Anweisungen von Van Eck nicht befolgt hat, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

b. **Widerruf:** Das Widerrufsrecht für Verbraucher wird in Artikel 23 bis Artikel 26 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen näher erläutert.

c. **Beschwerdeverfahren:** Sowohl gewerbliche Auftraggeber als auch Verbraucher können das in Artikel 13 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebene Beschwerdeverfahren in Anspruch nehmen.

d. **Abweichende Bestimmungen:** Steht eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Widerspruch zum zwingenden Verbraucherrecht, so hat das zwingende Verbraucherrecht Vorrang. Die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben in vollem Umfang in Kraft.

23. WIDERRUF

23.1. Der Verbraucher kann den Auftrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen auf die gleiche Weise widerrufen, wie der Vertrag geschlossen wurde.

23.2. Die in Artikel 23.1 genannte Frist beginnt am Tag nach Abschluss des Vertrags.

23.3. Wenn Van Eck dem Verbraucher die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen über das Widerrufsrecht oder das Muster-Widerrufsformular nicht zur Verfügung gestellt hat, endet die Widerrufsfrist 12 Monate nach Ablauf der ursprünglichen, gemäß den vorstehenden Absätzen dieses Artikels festgelegten Widerrufsfrist.

23.4. Hat Van Eck dem Verbraucher die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen über das Widerrufsrecht oder das Muster-Widerrufsformular nicht innerhalb von 12 Monaten nach Beginn der ursprünglichen Widerrufsfrist zur Verfügung gestellt, endet die Widerrufsfrist innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag, an dem der Verbraucher die Informationen erhalten hat.

23.5. Das Risiko und die Beweislast für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Ausübung des Widerrufsrechts liegen beim Verbraucher.

24. AUSÜBUNG DES WIDERRUFSRECHTS

24.1. Wenn der Verbraucher widerruft, nachdem er zuvor ausdrücklich darum gebeten hat, dass die Arbeiten bereits beginnen sollen, schuldet der Verbraucher Van Eck einen Betrag für die Ausführung der Arbeiten, der proportional zu dem Teil des Vertrags ist, den Van Eck zum Zeitpunkt des Widerrufs erfüllt hat, im Vergleich zur vollständigen Erfüllung des Vertrags.

24.2. Der Verbraucher trägt keine Kosten für die Ausführung der Arbeiten, wenn Van Eck dem Verbraucher nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen über das Widerrufsrecht, die Kostenvergütung bei Widerruf oder das Muster-Widerrufsformular zur Verfügung gestellt hat.

24.3. Macht der Verbraucher von seinem Widerrufsrecht Gebrauch, werden alle zusätzlichen Verträge von Rechts wegen aufgelöst.

25. PFLICHTEN VON VAN ECK IM WIDERRUFSFALL

25.1. Van Eck sendet nach Erhalt des Widerrufs unverzüglich eine schriftliche Empfangsbestätigung.

25.2. Van Eck erstattet alle Zahlungen des Verbrauchers unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag, an dem der Verbraucher Van Eck den Widerruf mitteilt.

25.3. Van Eck verwendet für die Rückerstattung dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher verwendet hat, es sei denn, der Verbraucher stimmt einer anderen Methode zu. Die Rückerstattung ist für den Verbraucher kostenlos.

26. AUSSCHLUSS DES WIDERRUFSRECHTS

26.1. Van Eck kann die folgenden Dienstleistungen und Angelegenheiten vom Widerrufsrecht ausschließen, jedoch nur, wenn Van Eck dies im Angebot, zumindest rechtzeitig vor Vertragsabschluss, deutlich angegeben hat:

a. Der Vertrag über die Erbringung einer Dienstleistung, nach

vollständiger Erbringung der Dienstleistung, jedoch nur, wenn:

I. die Ausführung der Arbeiten mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Verbrauchers begonnen hat und;

II. der Verbraucher erklärt hat, dass er sein Widerrufsrecht verliert, sobald Van Eck den Vertrag vollständig erfüllt hat;

b. Der Vertrag über die Lieferung einer Ware, die nach den Spezifikationen des Verbrauchers angefertigt wurde;

c. Der Vertrag über die Lieferung einer Ware mit Gesundheitsrisiko, deren Versiegelung gebrochen ist;

d. Der Vertrag über die Lieferung einer Ware, die nach der Lieferung aufgrund ihrer Beschaffenheit unwiderruflich mit anderen Waren vermischt wurde.